

Zweckverband Beilrode-Arzberg
Trinkwasser / Abwasser
Ernst-Thälmann-Str. 98
04886 Beilrode

BESCHLUSSVORLAGE

☒ X

öffentliche Beratung

☐

nichtöffentliche Beratung

Erarbeitet von:	Eingereicht von:	Datum:	Beschlusnummer:
Herr Behlke, Geschäftsführer	Herr Vetter, . Verbandsvorsitzender	21.10.2025	510 / 12 / 25

Beschluss-/Beratungsgremium:	Sitzungstermin:
Verbandsversammlung	04.11.2025

Betreff:

1. Änderung der Verbandssatzung

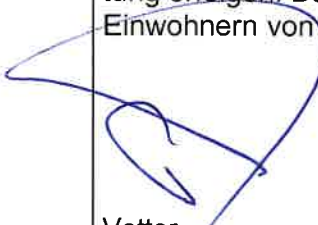
Antrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 02.12.2020.

Begründung:

Die Ladungsfristen zur Einberufung einer regulären Verbandsversammlung sowie einer Verwaltungsratssitzung soll auf 5 Werktage verkürzt werden.

Weiterhin sollen Öffentliche Bekanntmachungen zukünftig zusätzlich in der Torgauer Stadtzeitung erfolgen. Das Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode ist den Einwohnern von Graditz nicht zugänglich.


Vetter
Verbandsvorsitzender

Beratungsergebnis 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Gremium	Beschlussfähigkeit	Ja	Nein	Sitzung am:	TOP
Verbandsversammlung		☒	☐	04.11.2025	5

Bei Beschlussfassung nicht oder nicht mehr anwesend:

Herr Reinboth, Bürgermeister der Gem. Arzberg und stellv. Verbandsvorsitzender
 Frau Jack, Verbandsrätin

Mitgliedsgemeinde	Stimmen- zahl	Anwesende	Ja	Nein	Enthaltung	ungültig
Beilrode	48	5	☒	☐	☐	☐
Arzberg	45	3	☒	☐	☐	☐
Stadt Torgau (Graditz)	27	2	☒	☐	☐	☐

Beschluss	gemäß Antrag	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein
	☐	☒	☐	120	0

Abweichender / ergänzender Beschluss:

"Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 02.12.2020 mit folgender Änderung:

1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch den Abdruck im
- „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie in der
 - Torgauer Stadtzeitung

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die Bekanntmachung ist vollzogen, wenn **jeweils** das letzte **der beiden Amtsblätter** erschienen ist.

Beilrode, den 05.11.2025


René Vetter
 Verbandsvorsitzender



**1. Änderungssatzung
zur
Verbandssatzung
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg
– Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –
vom 02.12.2020**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 04.11.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 02.12.2020 (SächsABl. S. 1563ff.) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 22 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 22
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch den Abdruck im
- „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie in der
 - Torgauer Stadtzeitung

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die Bekanntmachung ist vollzogen, wenn jeweils das letzte der beiden Amtsblätter erschienen ist.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(2) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 25
Ortsübliche Bekanntgabe**

Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg unter www.tazv-beilrode.de.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

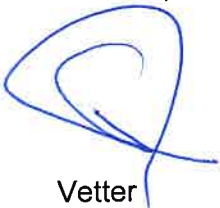
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt:

Beilrode, den 05.11.2025



Vetter
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-